



Wieschemann Rechtsanwälte · Harpener Hellweg 89 · 44805 Bochum

Landgericht Düsseldorf  
Werdener Straße 1  
40227 Düsseldorf

Christof Wieschemann  
Rechtsanwalt

Patrick Dirksmeier  
Rechtsanwalt

Peter Hasenbein  
Rechtsanwalt

Harpener Hellweg 89  
44805 Bochum  
T +49 234 239330  
F +49 234 2393320

info@wieschemann.eu  
www.wieschemann.eu

**- In dem Rechtsstreit Heldmann Hertz gegen  
Concept M Medizin und Medien GmbH -  
33 O 81/18**

Bochum, 01.10.2019  
**1683/18 WI09 EZ**

erwidern wir auf den Schriftsatz der Beklagten vom 23.08.2019:

Die Beklagte behauptet Seite 3 zu Ziffer 1 und Seite 4 zu b, dass die Klägerin trotz entsprechender Rüge, die Abtretung bis heute nicht dargelegt habe. Die Klägerin habe bis heute solche Vereinbarungen weder in Abschrift, geschweige denn im Original vorgelegt.

Das ist falsch.

Die Klägerin hat die Abtretungs- und Treuhandvereinbarung vom 27.08.2018, 18.10.2018 und 12.11.2018 in Anlage R 1 zu ihrem Schriftsatz vom 03.04.2019 überreicht. Die Beklagte hat bisher nicht behauptet, dass sie die ihr, wie auch dem Gericht, per beA am 09.04.2019 übermittelnden Anlagen nicht erhalten habe. Das Journal dokumentiert den ordnungsgemäßen Versand und die erfolgreiche Prüfung des Empfängerzertifikates um 14:25 Uhr, wenn auch der Beklagtenvertreter seiner Verpflichtung zuwider das Empfangsbekanntnis für die Entgegennahme des elektronischen Dokumentes nicht zurückgesandt hat. Sollten dem Beklagtenvertreter die Anlagen R 1 zum Schriftsatz vom 03.04.2019 fehlen, mag er dies erklären und wir sind gerne bereit diese nochmal zu übermitteln und im Original im Termin der mündlichen Verhandlung zur Einsichtnahme vorzulegen.

Die Ausführung der Beklagten Seite 5 ihres Schriftsatzes sind genau so absurd wie unerheblich.

Die Klägerin hat zu keinem Zeitpunkt behauptet, dass sie sich in einem Verfahren gemäß § 304 InsO befände. Richtig ist lediglich, dass sie sich außergerichtliche um Schul-

denbereinigung bemüht. Dies ist genauso legitim, wie durch die Abtretungs- und Treuhandvereinbarung ihr Vermögen der Einzelzwangsvollstreckung während der Dauer ihres Bemühens zu entziehen.

Die Verfahrensweise ist nicht nur im Interesse der Klägerin, sondern auch in dem ihrer Gläubiger.

Bisher sind im Vergleich zu einem Insolvenzverfahren durch die Mitwirkung des Unterzeichners weit überdurchschnittliche Verwertungserlöse erzielt worden, die entweder unmittelbar allen Gläubigern zu Gute kommen, oder aber, soweit es sich um geleaste Gegenstände handelte, zumindest die Forderungen der Leasinggeber gegen die Klägerin erheblich reduzierte. Davon partizipieren sämtliche Gläubiger, deren Quote sich bei einer Reduzierung der Gesamtverbindlichkeiten verbessert.

Die Klägerin hat darüber hinaus zugesichert und sichergestellt, für den Fall einer abschließenden Einigung zur weiteren Verbesserung der Situation der Gläubiger einen Betrag in Höhe von € 300.000 zur Verfügung zu stellen, der unter Hilfe Ihrer Familie darlehensfinanziert wird.

Bisher hat keiner der jetzt noch zirka 150 Gläubiger seit dem 20.08.2019 Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt. Sollte allerdings das Bemühen der Klägerin scheitern, wird sie Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen müssen. Für diesen Fall wird der Unterzeichner das von ihm verwaltete Treuhandvermögen dem Insolvenzverwalter übergeben. Dies sieht die Abtretungs- und Treuhandvereinbarung ausdrücklich vor. Der Unterzeichner berichtet über den Stand des Schuldenbereinigungsverfahrens regelmäßig an die Gläubiger und hat sämtlichen Dokumente, einschließlich der Schriftsätze nebst Anlagen dieses Verfahrens in einem passwortgeschützten Bereich seiner Homepage zum Download bereitgestellt.

Die Formulierung, es werde „Vermögen bei Seite geschafft“ und es handelt um „eine strafbare Handlung“ entbehrt jeder tatsächlichen Grundlage und stellt lediglich die von der Beklagten mittlerweile gewohnte Diskreditierung dar.

Auch die Ausführung der Beklagten Seite 6 zu a im Hinblick auf die Verkehrsfähigkeit der Waren sind – wie das Gericht selbst bereits festgestellt haben wird - wahrheitswidrig und vermutlich bewusst falsch.

Die Beklagte behauptet erneut die Klägerin habe bis heute nicht einmal bestritten, dass veräußerten Liquids entgegen der Bestimmung des Tabakerzeugnisgesetzes nicht hinreichend gekennzeichnet und vor allem nicht über das EU-comon entry gate angemeldet waren. das Gegenteil ist der Fall.

Der Unterzeichner hat auch dies in seinem Schriftsatz vom 03.04.2019 Seite 7 zu Ziffer 3 ausdrücklich bestritten und zu nachfolgender 4 ausgiebig unter Beweisantwort zur rechtskonformen Registrierung vorgetragen.

Bemerkenswert ist allerdings, dass die Beklagte ihrerseits bisher den Nachweis der erfolgten Registrierung ihr gegenüber durch die Anlagen R 8 und R 9 genauso wenig bestrittet, wie das Ergebnis der Überprüfung durch die Überwachungsbehörde am 09.05.2018. Sie verweigert sich dies allerdings schlicht zu Kenntnis zu nehmen.

In prozessualer Hinsicht genügen angesichts der Substantiierung durch die Klägerin die pauschalen Behauptungen der Beklagten nicht ihrer Darlegungs- und Beweislast, der sie insbesondere nicht durch die Bezugnahme auf die durch ihren Mitarbeiter Dr. Este-

vez hergestellten Anlagen genügt.

Dies bezieht sich insbesondere auf die behauptete, aber angesichts der Überprüfung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden nicht existente „jederzeitige Gefahr einer Untersagung durch die zuständige Behörde“.

Die Ausführung der Beklagte Seite 8 zu b ihres Schriftsatzes sind zwar wortreich süffisant, liegen aber völlig neben der Sache.

Die Beklagte bezeichnet die Berechnung der Klägerin als „fleißig aber unerheblich“. Die Beklagte hat die Berechnung offensichtlich nicht verstanden. Tatsächlich geht die Berechnung – wie von der Beklagten gefordert - von einer Reduzierung auf 22/23tel der vertraglich vereinbarten Kaufpreisforderung aus.

Die Beklagte verkennt Seite 9 zu c ihres Schriftsatzes, dass ihr nach ihrem eigenen Vortrag wegen der Sicherungsrechte der Volksbank ein Zurückbehaltungsrecht gerade nicht zusteht. Sie behauptet von der Sicherungsübereignung keine Kenntnis gehabt zu haben. Für diesen Fall hätte sie die sicherungsübereigneten Gegenstände gutgläubig frei von Rechten Dritter erworben, sodass ihr aus einer Verletzung der Aufklärungspflichten der Klägerin ein Nachteil nicht entstanden ist. Damit wäre sie zur Zahlung des Kaufpreises in voller Höhe gegenüber der Klägerin verpflichtet. Wenn diese aufgrund ihrer Verpflichtung im Innenverhältnis gegenüber der Volksbank Zahlung nicht an sich (oder den Treuhänder) verlangt, sondern an die Volksbank, sind davon die Rechte der Beklagten nicht betroffen.

Richtig weist der Schriftsatz der Beklagten Seite 9 und 10 zu 3 a aber darauf hin, dass der Unterzeichner auf Seite 10 des Schriftsatzes vom 14.06.2019 aufgeführt hatte, dass die Warenlager der Ladenlokale in Bamberg, Bayreuth, Chemnitz, Freiburg, Hof, Neunkirchen und Rastatt nicht sicherungsübereignet und damit frei von Rechten Dritter sein. Richtig muss es heißen, dass nicht die Warenlager, sondern das Inventar nicht sicherungsübereignet war. Bei der Bezeichnung „Warenlager“ handelt es sich um eine Diktatfehler.

Sofern die Beklagte sich der Mühe unterzogen hätte, die Berechnung zur Rate zu ziehen, hätte sie der Anlage B 1 c entnehmen können, dass diese, genauso wie Aufteilung der Klageforderung zwischen dem Treuhänder und der Volksbank, nicht auf dem fehlenden Sicherungseigentum am Warenlager, sondern dem fehlenden Sicherungseigentum am Inventar beruht.

Zum Beweis, dass tatsächlich das Inventar für die genannten Stores nicht der Volksbank Sprockhövel sicherungsübereignet ist, verweisen wir auf die in Kopie anliegende Bestätigung der Volksbank Sprockhövel gegenüber dem Unterzeichner vom 06.06.2019.

Ob und in welchem Umfang die Beklagte die Verpflichtung übernommen hat, die Klägerin von der Inanspruchnahme aus Leasingverträgen freizustellen, ist streitig. Dessen ist sich die Klägerin bewusst.

Nachdem allerdings die Klägerin unter Darlegung des jeweiligen Inhaltes der Verträge und Angabe der Vertragsnummern die Identität und die Kostenbelastung dargelegt hatte, bestehen Zweifel, ob die Beklagte dem gegenüber pauschal das Entstehen laufender Kosten bestreiten darf. Dies gilt umso mehr, als dass die Beklagte selbst mit Anlagen B 4, B 12, B 14, zu ihrem Schriftsatz vom 07.03.2019 jene Verträge mit den Firmen Grenke, Lill und Leas AG sowieso Cup&Cino vorgelegt hat, aus denen sich die Höhe der von der Klägerin begehrten laufenden Kosten ergibt.

Der Nachweis, dass die geltend gemachten Telefonkosten tatsächlich in den von der Beklagten übernommenen Stores entfallen sind, lag jeweils den Übersendungen der Rechnungen an. Insoweit verweise ich auf den Wortlaut der Rechnung, die bereits der Klage beigelegt haben.

Die Angaben der Beklagten Seiten 11-15 stehen im Widerspruch zum Vortrag der Klägerin. Es bedarf deswegen nicht des erneuten Bestreitens.

Wahrheitswidrig ist die Behauptung Seite 16 der Beklagten „eine substantiierte Darstellung und Beweisangebote der Klägerin über die angeblichen Schäden“ der Leasinggesellschaften lägen nicht vor. Die Nachweise sind der Beklagten unmittelbar von dem Unternehmen, respektive durch Rechtsanwalt Franke, übermittelt worden. Hiermit befindet sich Beklagte bereits im Widerspruch zu ihrem eigenen Vortrag.

Die Kündigungsschreiben mit der jeweiligen Schadenberechnung lagen überdies bereits der Klage vom 20.11.2018 an.

Dass sich die den Leasingverträgen zu Grunde liegenden Gegenstände in den von der Beklagten übernommenen Stores befanden, hat die Klägerin bereits unter Beweis gestellt durch das Zeugnis der Zeugen Böllert, Plotka und Pottast. Ein weitergehender Beweisantritt ist Ihr nicht möglich, allerdings auch nicht erforderlich.

Die Behauptung der Beklagten Seite 18, sie sei ihren Verpflichtungen aus den Mietverträgen nachgekommen, ist angesichts des substantiierten Vortrages der Klägerin als pauschales Bestreiten unzulässig. Wir gehen also davon aus, dass zumindest die Ansprüche aus den Mietverhältnissen als zugestanden gelten.

(Christof Wieschemann)  
Rechtsanwalt